

Religion in der Schule

Thesenpapier zum Landesausschuss der Schüler Union Niedersachsen am
20./21. Februar 2016 in Uelzen



Verfasser:

Anna Grill (KV Heidekreis)

Laura Lehne (KV Celle)

Jan Boris Willhöft (KV Uelzen)

1 Religion in der Schule

2

3 1. Einleitung

4 Deutschland ist ein christlich geprägtes und tolerantes Land, das nach dem Grundgesetz
5 jedermann Glaubensfreiheit und die Freiheit der Religionsausübung gewährt.

6 Aktuell verhandelt die niedersächsische Landesregierung mit den muslimischen Verbänden
7 des Landes über eine Vereinbarung zur Religionsausübung. Einige Bestandteile dieser
8 Vereinbarung betreffen das Schulwesen, so etwa islamischer Religionsunterricht,
9 Gebetsräume und Feiertage.

10 Gleichwohl sind dies Themen, die auch im Hinblick auf die anderen Religionen und
11 Konfessionen interessant sind. Sollte Religion überhaupt in der Schule unterrichtet werden?
12 Und wenn ja, welche Religionen? Wie sind religiöse Bekleidungen in der Schule zu
13 handhaben? Diese und weitere Fragen werden im Folgenden behandelt.

14

15 2. Die Vereinbarung

16 Seit einiger Zeit befindet sich die niedersächsische Landesregierung mit der Türkisch-
17 Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) und dem Landesverband der Muslime
18 in Niedersachsen e.V. (SCHURA) in Verhandlungen über eine Vereinbarung zur
19 Religionsausübung. Um einen Staatsvertrag handelt es sich entgegen der weitverbreiteten
20 Meinung nicht, da dieser nur mit Körperschaften des öffentlichen Rechts abgeschlossen
21 werden kann. Nach einer möglichen Einigung auf eine Vereinbarung, ist eine solche auch
22 mit der Alevitischen Gemeinde geplant.

23 In der Vereinbarung sollen grundlegende Fragen des religiösen und gesellschaftlichen
24 Miteinanders geklärt werden. Während die islamischen Religionsgemeinschaften sich u.a.
25 zum Grundsatz der Neutralität des Staates gegenüber Religionen und Weltanschauungen
26 bekennen, räumt das Land den niedersächsischen Muslimen weitergehende Rechte und
27 Möglichkeiten zur Religionsausübung ein, die es im Rahmen der Religionsfreiheit für
28 angemessen hält.

29 Gerade vor dem Hintergrund der Flüchtlingskrise, aber auch in Anbetracht islamistischer
30 Terroranschläge der jüngsten Vergangenheit, wird diese Vereinbarung zunehmend kritisch
31 gesehen.

32 Als Schüler Union Niedersachsen fordern wir die Landesregierung deshalb auf, eine klare
33 und eindeutige Distanzierung der islamischen Religionsgemeinschaften von islamistischen

34 und radikalen Tendenzen in den Vertrag aufzunehmen. Auch ein unzweifelhaftes
35 Bekenntnis zum Integrationswillen der Verbände und ihrer Mitglieder ist erforderlich.
36 Außerdem sollte eine juristische Prüfung von DITIB und SCHURA stattfinden, da
37 beispielweise DITIB der Kontrolle und Aufsicht des staatlichen Präsidiums für Religiöse
38 Angelegenheiten der Türkei untersteht. Weiterhin sollte der niedersächsische Landtag an
39 den Verhandlungen beteiligt werden und nicht nur über die „ausgehandelte“ Vereinbarung
40 abstimmen.

41 Bestehen keine juristischen Bedenken mehr, wurde der Landtag an den Verhandlungen
42 beteiligt und werden die geforderten Passagen eingefügt, kann eine solche Vereinbarung
43 grundsätzlich eine gute Basis für die Integration der niedersächsischen Muslime und eine
44 Hilfe zur Ausübung ihrer Religionsfreiheit sein.

45

46 3. Religiöse Bekleidung

47 Das Bundesverfassungsgericht hat vor kurzem das sogenannte „Kopftuchverbot“ als
48 verfassungswidrig erklärt. Hintergrund ist die Neutralitätspflicht des Staates, die nur
49 schwer vereinbar mit religiösen Symbolen wie etwa Kopftüchern ist. Folglich durften
50 muslimische Lehrerinnen während der Arbeit kein Kopftuch tragen.

51 Gerade im Religionsunterricht sollte das Tragen religiöser Symbole gestattet sein, weil man
52 sich ohnehin mit der jeweiligen Religion, ihren geschichtlichen und kulturellen
53 Hintergründen und Möglichkeiten der Ausübung beschäftigt.

54 Eine religiöse Bekleidung, die weitergehender als das klassischerweise bekannte „Kopftuch“
55 ist, also beispielsweise Nikab, Tschador oder Burka, die fast den gesamten Körper sowie das
56 Gesicht und im Falle der Burka sogar die Augen der Trägerin bedecken, lehnen wir ab. In
57 Schulen sollten weder Mütter, noch Schülerinnen oder Lehrerinnen eine solche Bekleidung
58 tragen, da sie geradezu Symbol für die Unterdrückung der Frau und die Verachtung von
59 Weiblichkeit sind.

60

61 4. Religionsunterricht

62 An nahezu allen Schulen gibt es zurzeit evangelischen und katholischen Religionsunterricht.
63 Außerdem wird in der Regel „Werte und Normen“, zum Teil auch Philosophie- oder
64 Ethikunterricht genannt, angeboten. An einigen Schulen gibt es außerdem islamischen
65 Religionsunterricht.

66 Als Schüler Union stehen wir vollkommen hinter dem System des Religionsunterrichts.
67 Gläubige Schüler sollten die Möglichkeit haben, etwas über die Geschichte und die Bräuche
68 ihrer Religion bzw. Konfession zu lernen. Um radikalen Tendenzen vorzubeugen, sollte dies
69 im Rahmen staatlichen Religionsunterrichtes erfolgen, der von einer dazu akademisch
70 ausgebildeten, staatlich geprüften und zugelassenen Lehrkraft geleitet wird. Um auch etwas
71 über die anderen Weltanschauungen, Religionen und Konfessionen zu lernen, sollten diese
72 jedoch unbedingt ebenfalls im eigenen Religionsunterricht behandelt werden. Der
73 Ethikunterricht ist eine wertvolle Ergänzung als Möglichkeit für Schüler, die sich keiner
74 (angebotenen) Religion zuordnen wollen oder den Glauben an eine höhere Macht ablehnen.
75 Fraglich bleibt, ab wann beispielsweise islamischer Unterricht in Schulen angeboten werden
76 soll. Als Richtwert für Untergrenze der Klassengröße gilt in der Regel die Anzahl von 13
77 Schülern, in der Oberstufe liegt sie bei sieben. Wir empfehlen, die Untergrenze für
78 Religionsunterricht bei sieben Schülern pro Jahrgang zu setzen. Gegebenenfalls kann auch
79 über jahrgangsübergreifenden Religionsunterricht mit Ausnahme der Oberstufe
80 nachgedacht werden.

81

82 5. Gebetsräume

83 In der geplanten Vereinbarung (s.o.) räumt das Land den Schulen die Möglichkeit ein, nach
84 „Maßgabe der sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten für das Beten geeignete
85 Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen“.

86 Dieser Idee stehen wir im Grunde positiv gegenüber. Allerdings wäre es falsch,
87 Gebetsräume nur muslimischen Schülern zur Verfügung zu stellen. Besser wäre es, einen
88 „Raum der Stille“ einzurichten, in dem Schüler jedweder Religionen und Konfessionen in
89 Pausen oder Freistunden ihrem Glauben nachgehen können.

90 Dem steht die weitverbreitete Regelung entgegen, dass Schüler auch während der Pausen
91 nicht unbeaufsichtigt in Klassenräumen bleiben dürfen. Um dieser sinnvollen Regelung treu
92 zu bleiben und einen Missbrauch des Raumes zu verhindern, sollte stets eine Lehrkraft zur
93 Aufsicht zur Verfügung stehen. Diese sind, wie bereits oben genannt, der staatlichen
94 Neutralität verpflichtet und dürften die Schüler selbstverständlich nicht in ihrer
95 Religionsausübung beeinflussen. Sie sollen lediglich auf die Einhaltung der Schulordnung
96 achten.

97

98 **6. Feiertage**

99 Ebenfalls ist in der Vereinbarung vorgesehen, muslimischen Arbeitnehmern und Schülern
100 das Wahrnehmen ihrer religiösen Feiertage durch eine Änderung des niedersächsischen
101 Feiertagsgesetzes zu vereinfachen.

102 Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte diese Möglichkeit auch Angehörigen
103 anderer Religionen gestattet werden, etwa des Judentums.

104 Weiterhin sind wir der festen Überzeugung, dass Feiertage anderer Religionen in
105 Niedersachsen keine gesetzlichen Feiertage werden sollten. Da Deutschland christlich
106 geprägt ist und nahezu 70 Prozent der niedersächsischen Bevölkerung Christen sind, sind
107 christliche Feiertage hier berechtigt. Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften sollten
108 jedoch, wie oben beschrieben, die Möglichkeit haben, ihre Feiertage wahrzunehmen.

109

110 **7. Fazit**

111 Viele der angesprochenen Themen sind diskutabel und höchst brisant. Es ist daher
112 erforderlich, dass eine mögliche Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den
113 islamischen Religionsgemeinschaften genauestens geprüft wird und – im Gegensatz zum
114 aktuellen Entwurf – keine zu allgemein formulierten Regelungen aufstellt.

115 Wir als Schüler Union Niedersachsen fordern die Landesregierung auf, den
116 Religionsunterricht auf die Gewährleistung eines friedlichen Miteinanders der Religionen
117 und Konfessionen auszurichten.